

Trotz geplanter Verbesserungen des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bleiben Schuldner schutzlos

von Dr. Helena Klinger

Anlässlich der heutigen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages zum Entwurf eines „[Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht](#)“ verweist das iff auf verbleibende offene Punkte und einen dringenden Nachbesserungsbedarf. Anderenfalls werden sich langjährig existierende Probleme der Schuldner nochmals pandemiebedingt verschärfen.

iff-Evaluation

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) evaluierte 2018 die inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die derzeitigen Reformbemühungen basieren auf dem veröffentlichten [Evaluationsbericht](#). Dabei trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Juni 2020 (BT-Drs. [19/20348](#)) zahlreichen Einwänden Rechnung, die von Seiten der Verbraucherpolitik zuletzt geäußert wurden. Dennoch bleiben diverse Aspekte unberücksichtigt oder nur auf minimaler Basis umgesetzt. Hier gilt es nachzubessern, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Offene Punkte

Die Inkassokosten können für **geringe Forderungen** unverhältnismäßige Beträge annehmen. Zwar sieht der Gesetzesentwurf eine 0,5-fache Geschäftsgebühr für „einfache Fälle“ vor, wenn der Schuldner auf das erste Inkassoschreiben hin die säumige Forderung begleicht. Die Regelvergütung bleibt eine 1,0-fache Geschäftsgebühr und für „besonders schwierige oder umfangreiche“ Fälle soll sogar eine 1,3-fache Geschäftsgebühr abrechenbar sein. Im Masseninkasso und bei geringen Forderungen sind „besonders schwierige oder umfangreiche“ Fälle schlicht wirklichkeitsfremd und ein entsprechender Kostenansatz widerspricht zudem der Schadensminderungspflicht. Die geplante Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten auf 30 Euro sollte deshalb auf Forderungen bis zu 200 Euro ausgeweitet werden. Auch der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfahl bereits, Gegenstandswerte von bis zu 100 Euro in die Begrenzung auf 30 Euro einzubeziehen ([BR-Drs. 196/1/20](#)).

Die Grenzen des Informationsmodells für den Verbraucherschutz sind hinlänglich bekannt (Stichwort: „information overload“). Will man dessen ungeachtet **Darlegungs- und Informationspflichten** statuieren, bedürfen diese einer angemessenen Sanktion für den Fall ihrer Verletzung, um ein Mindestmaß an Rechtswirksamkeit zu entfalten. Ein Zurückbehaltungsrecht sollte deshalb explizit geregelt werden.

Dennoch bleiben diese Informationspflichten ohne materielle Begrenzung in der Anspruchsentstehung und -durchsetzung wirkungslos. Dies gilt beispielsweise für angedachte Hinweispflicht auf Kosten von Zahlungsvereinbarungen. Verbraucher agieren trotz umfassender Informationen nicht nach dem Modell eines „homo oeconomicus“. Vorabinformation über inhaltlich nicht gerechtfertigte, da unverhältnismäßige Zusatzkosten, verbessern nicht die Lage des Verbrauchers.

Um den Ansprüchen eines sozialen Verbraucherschutzes gerecht zu werden, sind auch an anderen Stellen Verbote aufzunehmen, beispielsweise für die Kombination von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldanerkenntnissen oder Lohnabtretungen.

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de